

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1958/4/16 10b630/57 (10b631/57)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1958

Norm

ZPO §179

ZPO §519

Kopf

SZ 31/61

Spruch

Anfechtbarkeit des Beschlusses der zweiten Instanz, mit dem der Beschluß des Erstgerichtes auf Zurückweisung neuen Parteivorbringens (§ 179 ZPO.) aufgehoben wurde.

Entscheidung vom 16. April 1958, 1 Ob 630, 631/57.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

Text

Die Klägerin begehrte Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 172.412 S 09 g s. A.

Der Beklagte bestritt diese Forderung, wendete aufrechnungsweise mehrere Gegenforderungen ein und stellte überdies einen Zwischenantrag auf Feststellung.

Das Erstgericht wies das vom Beklagten erst in der mündlichen Streitverhandlung vom 15. Dezember 1957 eingewendete neue Vorbringen und die gleichzeitig erhobenen Aufrechnungseinreden gemäß § 179 ZPO. zurück: im übrigen fällte es ein Teilurteil.

Das Berufungsgericht hob infolge Rekurses des Beklagten den nach § 179 ZPO. gefaßten Beschluß des Erstgerichtes auf; seiner Berufung gab es teilweise Folge.

Der Oberste Gerichtshof bejahte die Zulässigkeit des Revisionsrekurses der Klägerin und stellte den erstgerichtlichen Zurückweisungsbeschluß wieder her; in der Hauptsache bestätigte er die Berufungsentscheidung.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beschluß des Rekursgerichtes bedeutet inhaltlich eine Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses, wodurch sich seine Anfechtbarkeit aus § 528 ZPO. ergibt. Entgegen der in Rspr. 1934 Nr. 12 vertretenen Ansicht handelt es sich nicht um einen Beschluß des Berufungsgerichtes, sondern um einen außerhalb des Berufungsverfahrens gefaßten, seinem Wesen nach rekursgerichtlichen Beschluß, auf den § 519 ZPO. keine Anwendung findet (Novak in JBl. 1953 S. 63).

Anmerkung

Z31061

Schlagworte

Anfechtbarkeit Zurückweisung neuen Parteivorbringens, Aufhebung der Zurückweisung neuen Parteivorbringens, Rekurs, Neues Parteivorbringen, Zurückweisung, Anfechtbarkeit, Rekurs, Aufhebung der Zurückweisung neuen Parteivorbringens, Vorbringen, neues, Zurückweisung, Anfechtbarkeit, Zurückweisung neuen Parteivorbringens, Anfechtbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:0010OB00630.57.0416.000

Dokumentnummer

JJT_19580416_OGH0002_0010OB00630_5700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at